



3216. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 26. Oktober 1950 ersuchte der Gemeinderat Kloten um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 18. November 1949 und 4. September 1950 über die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Strasse I. Kl. Nr. 3 (Bassersdorferstrasse) von der Hauptverkehrsstrasse B (Zürich-Schaffhausen) bis zur Gemeindegrenze Bassersdorf in Kloten. Diese Beschlüsse wurden am 19. November 1949 und 8. September 1950 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Laut den Zeugnissen des Bezirksrates Zürich vom 22. Dezember 1949 und 29. September 1950 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Im Hinblick auf die Bautätigkeit längs dieser Strasse ist die Festsetzung von Baulinien notwendig geworden. Im bereits überbauten Gebiet zwischen der Hauptverkehrsstrasse B und der Rankstrasse III. Kl. wurde der Baulinienabstand auf 22 m festgesetzt. Dadurch erfolgt keine zu starke Beeinträchtigung der bestehenden Liegenschaften. Auf der Teilstrecke von der Rankstrasse bis zur Gemeindegrenze Bassersdorf beträgt der Baulinienabstand 24 m und stimmt mit demjenigen auf dem Gebiete der Gemeinde Bassersdorf überein. Bei seiner Festsetzung wurde von einem durchgehenden Ausbau der Bassersdorferstrasse mit einer 6 m breiten Fahrbahn und von beidseitigen Gehwegen von je 2 m Breite ausgegangen. Für die Vorgärten verbleiben Breiten von 6,5 m und 7,5 m. Im bereits überbauten Gebiet, wo der Baulinienabstand auf nur 22 m festgesetzt werden konnte, reduzieren sich die Vorgartengebiete bei gleichen Ausbaudimensionen für die Strasse auf 5,5 m und 6,5 m.

Zur Verbesserung der Verkehrsübersicht sind die Baulinien bei den einmündenden Strassen abgeschrägt.

Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt erstellt. Seiner Genehmigung steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Kloten vom 28. November 1949 und 4. September 1950 betreffend die Festsetzung der Baulinien der Strasse I. Kl. Nr. 3 (Bassersdorferstrasse) von der Hauptverkehrsstrasse B (Zürich-Schaffhausen) bis zur Gemeindegrenze Bassersdorf werden gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Kloten wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Kloten unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 23. November 1950.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

